

Aktenzeichen: 6 ABR 7/81

ArbG München

Beschluß des BAG vom 24. September 1981

Für das Nachschlagewerk: Ja

Für die Fachpresse: Ja

Für die Amtliche Sammlung: Ja

Gesetz: BetrVG 1972 § 5 Abs. 1, § 61

Leitsatz:

Teilnehmer einer Ausbildung in einer Schule eines Unternehmens, die als private Berufsfach- und Ersatzschule landesrechtlich genehmigt ist, sind Auszubildende i.S. von § 5 Abs. 1 BetrVG, wenn sie im Rahmen dieser Ausbildung eine praktische Unterweisung im Betrieb dieses Unternehmens erhalten.



6 ABR 7/81

14 BV 51/80 ArbG München

Verkündet am
24. September 1981

Stöcker,

Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Beschluß

In Sachen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Anhörung vom 24. September 1981 durch den Vizepräsidenten Prof. Dr. Auffarth, die Richter Roeper und Dr. Leinemann sowie die ehrenamtlichen Richter Mayer und Fischer beschlossen:

Auf die Sprungrechtsbeschwerde der Antragsgegnerin wird der Beschluß des Arbeitsgerichts München vom 1. Oktober 1980 - 14 BV 51/80 - aufgehoben.

Der Antrag wird abgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

G r ü n d e :

I. Die Beteiligten streiten über die Wirksamkeit einer Wahl zur Jugendvertretung, die im Mai 1980 im Betrieb der Beteiligten zu 2) durchgeführt worden ist.

An dieser Wahl haben Schüler einer betriebseigenen "Schule für technische Assistenzberufe" teilgenommen. Diese Schule ist durch Bescheid der Regierung von Oberbayern vom 4. Mai 1972 als private Berufsfachschule und Ersatzschule genehmigt. Sie bildet neben "Teilezeichnerinnen" - einem vom Berufsbildungsgesetz anerkannten Berufsbild - "Elektroassistenten" und "Ingenieurassistenten" aus. Deren firmeninterne Ausbildung ist nicht staatlich anerkannt und schließt ohne staatlich anerkannte Prüfung ab.

Die Ausbildung zum "Elektro- und Ingenieurassistenten" dauert zwei Jahre. Sie ist je nach Ausbildungsgang zu unterschiedlichen Anteilen schulisch-theoretischer und praktisch-betrieblicher Art.

Die theoretische Ausbildung wird in einem räumlich vom übrigen Betrieb getrennten Gebäude vermittelt, die überwie-

- 3



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

genden Teile der praktischen Ausbildung in anderen Betriebsräumen der Beteiligten zu 2) unter Anleitung dort beschäftigter Arbeitnehmer.

Die Teilnahme an der Ausbildung wird zwischen der Beteiligten zu 2) und den Bewerbern für die Ausbildung in einem Formularvertrag geregelt. Danach sind die Schul- und Prüfungsordnung sowie die Arbeitsordnung der weiteren Beteiligten zu 2) Bestandteil des Ausbildungsvertrages. Die Teilnehmer erhalten eine "Unterrichtsbeihilfe" und Sozialleistungen wie Wohnheimplatz und Wohnbeihilfe. Sie werden seit 1974 nicht mehr sozialversichert.

Der Beteiligte zu 1) wird bei der Heimordnung des von der Beteiligten zu 2) angemieteten Wohnheims, bei Festlegung des Ausbildungsgangs und -inhalts, bei Beschwerden von Ausbildungsteilnehmern und bei personellen Einzelmaßnahmen beteiligt, soweit sie Ausbildungsteilnehmer betreffen. Bei der Wahl zur Jugendvertretung im Mai 1980 haben 27 Ausbildungsteilnehmer aus dem Kreis der angehenden "Elektro- und Ingenieurassistenten" teilgenommen, 5 haben kandidiert.

Die Antragstellerin, eine im Betrieb vertretene Gewerkschaft, hat diese Wahl der Antragsgegnerin (Jugendvertretung) angefochten und beantragt, die im Betrieb Standort M straße, der Beteiligten zu 2) am 8. Mai 1980 durchgeführte Jugendvertreterwahl ist unwirksam. Die Antragsgegnerin hat beantragt, den Antrag abzuweisen.

Der Antrag der Antragstellerin hatte vor dem Arbeitsgericht Erfolg. Mit der vom Arbeitsgericht zugelassenen Sprungrechtsbeschwerde verfolgt die Antragsgegnerin ihr Verfahrensziel erster Instanz weiter. Die Antragstellerin bittet, die Sprungrechtsbeschwerde zurückzuweisen.

II. Die Sprungrechtsbeschwerde ist nach §§ 96 a, 76 ArbGG 1979 statthaft. Die erforderlichen Erklärungen sind abgegeben worden. Gegen die Zulässigkeit im übrigen bestehen keine Bedenken.

- 4 -



- 4 -

III. Die Sprungrechtsbeschwerde ist auch begründet.

Die von der Antragstellerin angegriffene Wahl der Antragsgegnerin ist weder nichtig, noch ist sie wirksam angefochten worden.

1. Anhaltspunkte dafür, daß von einer Nichtigkeit der Wahl der Antragsgegnerin ausgegangen werden müßte, weil in einem so hohen Maße gegen allgemeine Grundsätze jeder ordnungsgemäßen Wahl verstoßen worden wäre, daß auch der Anschein einer Wahl nicht mehr vorliegt (BAG vom 27. April 1976 - 1 AZR 482/75 - AP Nr. 4 zu § 19 BetrVG 1972; vom 12. Oktober 1976 - 1 ABR 14/76 - BAG 28, 212 = AP Nr. 5 zu § 19 BetrVG 1972; vom 28. November 1977 - 1 ABR 36/76 - BAG 29, 392 = AP Nr. 6 zu § 19 BetrVG 1972; Senatsentscheidung vom 11. April 1978 - 6 ABR 22/77 - AP Nr. 8 zu § 19 BetrVG 1972), sind nicht ersichtlich.

2. Die Anfechtungsfrist ist nach den vom Arbeitsgericht getroffenen tatsächlichen und mit der Revision nicht angegriffenen Feststellungen gewahrt (§ 19 Abs. 2 Satz 2, § 63 Abs. 2 Satz 2 BetrVG, § 187 Abs. 1, § 188 Abs. 2 BGB, § 270 Abs. 3, § 693 Abs. 2 ZPO [analog]). Die Antragsschrift mit der in ihr enthaltenen Wahlanfechtung ist binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses beim Arbeitsgericht eingegangen und der Antragsgegnerin "demnächst" zugestellt worden (BAG 17, 165, 168 ff. = AP Nr. 14 zu § 18 BetrVG; BAG AP Nr. 2 zu § 19 BetrVG 1972).

3. Die Teilnehmer an der von der Beteiligten zu 2) durchgeführten Ausbildung zum "Elektro- und Ingenieurassistenten" werden - zumindest auch - "zu ihrer Berufsausbildung" beschäftigt. Sie sind deshalb nach §§ 5, 61 BetrVG bei der Wahl der Antragsgegnerin grundsätzlich aktiv und passiv wahlberechtigt.

a) Die Wahlberechtigung der Ausbildungsteilnehmer ist nicht davon abhängig, daß ihre firmeninterne Ausbildung nicht zu den im Berufsbildungsgesetz anerkannten Ausbildungsberufen zählt und deshalb nicht mit einer staatlich anerkannten Prüfung

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

abschließt. Der Begriff "Berufsausbildung" i.S. von § 5 Abs. 1 BetrVG deckt sich nicht mit dem des Berufsbildungsgesetzes. Er ist seinem Inhalt nach weiter gefaßt (Beschuß des Senats vom 10. Februar 1981 - 6 ABR 86/78 -, zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung bestimmt; Dietz/Richardi, BetrVG, 6. Aufl., § 5 Anm. 7; Galperin/Löwisch, BetrVG, 5. Aufl., § 5 Anm. 3; Fitting/Auffarth/Kaiser, BetrVG, 13. Aufl., § 6 Anm. 7). Er umfaßt neben der beruflichen Grundausbildung alle Maßnahmen, die berufliche Kenntnisse und Fähigkeiten auf betrieblicher Ebene vermitteln (BAG vom 10. Februar 1981, aaO; Fitting/Auffarth/Kaiser, aaO, § 6 Anm. 7, § 96 Anm. 2; Galperin/Löwisch, aaO, vor § 96 und 97 Anm. 3, 4), damit also auch Ausbildungsverhältnisse, für die das Berufsbildungsgesetz nicht anwendbar ist. Auch Teilnehmer an einer im Berufsbildungsgesetz nicht anerkannten Ausbildung zum "Elektro- und Ingenieurassistenten" können demnach Auszubildende i. S. des § 5 Abs. 1 BetrVG sein.

b) Hierfür kommt es weder auf die Höhe der von der weiteren Beteiligten zu 2) den Teilnehmern an der Ausbildung gewährten "Unterhaltsbeihilfe" noch auf den Wert der gewährten Sozialleistungen an. So wenig die Zahlung einer Vergütung bereits zum Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses führt (vgl. BAG AP Nr. 18 zu § 5 BetrVG 1972), so wenig ist ihr Fehlen schon ausschlaggebend dafür, ein Ausbildungsverhältnis i.S. von § 5 Abs. 1 BetrVG zu verneinen (Beschuß des Senats vom 10. Februar 1981, aaO; Fitting/Auffarth/Kaiser, aaO, § 5 Anm. 5; Dietz/Richardi, aaO, § 5 Anm. 35). Für die Anwendung des Betriebsverfassungsgesetzes bleibt allein entscheidend, ob der Betroffene aufgrund eines privatrechtlichen Vertrages tätig ist. Wer unter diesen Voraussetzungen in einem Betrieb Arbeit leistet, ist betriebsverfassungsrechtlich Arbeitnehmer (BAG AP Nr. 18 zu § 5 BetrVG 1972; AP Nr. 24 zu § 611 BGB Ärzte, Gehaltsansprüche; AP Nr. 3 zu § 554 ZPO; AP Nr. 18 zu § 611 BGB Urlaubsrecht; AP Nrn. 1, 3, 6 zu § 611 BGB Abhängigkeit; AP Nr. 1 zu § 5 BetrVG 1972 Rotes Kreuz), wer in einem Betrieb ausgebildet wird ist betriebsverfassungsrechtlich Auszubildender (Beschuß des erkennenden Senats vom 10. Februar 1981, aaO).



- 6 -

4. Daß hier die betrieblich-praktische Unterweisung in einem schulisch-theoretischen Ausbildungsgang eingebunden ist und von der Beteiligten zu 2) als deren Träger durchgeführt wird, ändert nichts daran, daß die Ausbildungsteilnehmer Auszubildende i.S. von § 5 Abs. 1 BetrVG sind.

a) Zwar kann die Anwendbarkeit der Bestimmungen des Arbeitsrechts davon abhängen, ob der praktische und der theoretische Teil einer Ausbildung zeitlich voneinander abgegrenzt durchgeführt werden und davon, ob die betriebliche Unterweisung zum Ausbildungsgang gehört (vgl. BAG AP Nr. 3 zu § 3 BAT und Hess.VGH AP Nr. 2 zu § 3 BAT; zuletzt noch BAG vom 25. März 1981 - 5 AZR 353/79 - zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung bestimmt). Arbeitnehmer kann aber auch sein, wer während einer theoretischen Ausbildung in einem Betrieb praktisch tätig ist, mag diese Tätigkeit zur Ausbildung gehören (z. B. Lernpfleger und Lernschwestern, vgl. dazu BAG 28, 269 = AP Nrn. 3, 4 zu § 611 BGB Ausbildungsverhältnis; BAG AP Nr. 10 zu § 611 BGB Lehrverhältnis) oder nicht (Werkstudenten).

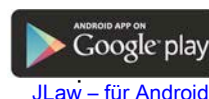
b) Die Anwendung des Betriebsverfassungsgesetzes scheitert nicht daran, daß bei der von der Beteiligten zu 2) vermittelten Ausbildung die theoretisch-schulischen Teile überwiegen. Zwar ist regelmäßig derjenige Arbeitnehmer, der vorwiegend praktisch ausgebildet wird (BAG 28, 269 = AP Nr. 3 zu § 611 BGB Ausbildungsverhältnis; AP Nr. 4 zu § 611 BGB Ausbildungsverhältnis; AP Nr. 10 zu § 611 BGB Lehrverhältnis). Dies bedeutet aber noch nicht, daß das Betriebsverfassungsgesetz unanwendbar ist, wenn der Anteil an schulischer Ausbildung höher ist als der der praktischen Ausbildung. Das Gewicht einer praktischen Ausbildung läßt sich nicht in allen Fällen nach Stundenanteilen messen. Dieses Merkmal versagt, wenn praktisch-betrieblicher und theoretisch-schulischer Anteil an einer Ausbildung trotz unterschiedlichen Zeitaufwandes gleiche Bedeutung haben.

c) Soweit eine Berufsausbildung sowohl theoretisch-schulische als auch praktisch-betriebliche Teile umfaßt, ist für sie in

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

der Bundesrepublik Deutschland weitgehend das sog. duale System kennzeichnend. Den theoretischen Teil übernehmen im wesentlichen die berufsbildenden Schulen, den praktischen Teil die Betriebe. Nur die schulische Ausbildung ist der Regelung durch den Bundesgesetzgeber entzogen. Die Kulturhoheit steht den Ländern zu (Art. 30, 70 GG). So gilt nach § 2 Abs. 1 BBiG dieses Gesetz nicht für die Berufsausbildung, soweit sie in den berufsbildenden Schulen der Länder durchgeführt wird (BAG AP Nr. 3 zu § 611 BGB Ausbildungsverhältnis; Bericht des Ausschusses für Arbeit, BT-Drucksache V/4260 zu § 2 BBiG). Aus dem gleichen Grund ist die schulische Ausbildung auch im übrigen einer arbeitsrechtlichen Regelung durch den Bundesgesetzgeber verschlossen. Andererseits gelten die Schulgesetze im Bereich der betrieblichen Ausbildung und der Mitbestimmung nicht. Hier hat der Bundesgesetzgeber von seiner Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht (Art. 72, Art. 74 Ziff. 11 und 12 GG). Für das duale System ist kennzeichnend, daß für den Auszubildenden zwei Rechtsbereiche maßgeblich sind. Als Berufsschüler unterliegt er den Schulgesetzen, als Auszubildender arbeitsrechtlichen Regelungen. Er ist betriebsverfassungs- und bundesrechtlich Auszubildender, schul- und landesrechtlich Schüler.

d) Hieran ändert sich grundsätzlich nichts, wenn praktisch-betriebliche und theoretisch-schulische Ausbildung nicht von unterschiedlichen Stellen, sondern von einem Träger wahrgenommen werden. Sowenig der Bundesgesetzgeber in der Berufsbildung Regelungen über den schulischen Bereich treffen kann, sowenig ist durch Landesrecht die in den Betrieben durchgeführte praktische Ausbildung zugleich über Schulgesetze regelbar. Jedenfalls kann durch solche Bestimmungen die betriebliche Ausbildung nicht der Mitbestimmung im Betrieb entzogen werden. Soweit der Bundesgesetzgeber im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung (Art. 74 Ziff. 12 GG) die Zugehörigkeit von Auszubildenden zur Belegschaft i.S. des Betriebsverfassungsgesetzes vorgesehen hat, kann sie nicht durch Landesgesetzgebung dadurch wieder aufgehoben werden, daß innerbetriebliche Ausbildung als Schulausbil-

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

dung behandelt wird. Schulgesetze greifen nur ein, soweit die Rechtsstellung des Teilnehmers einer Ausbildung als Schüler betroffen ist. Nur soweit die Ausbildung zum "Elektro- bzw. Ingenieurassistenten" theoretisch-schulisch betrieben wird, gilt daher das Betriebsverfassungsgesetz nicht.

e) Soweit die Regelungen des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 9. März 1960, des Schulpflichtgesetzes, der allgemeinen Schulordnung, der Rahmenordnung für die Ausbildung und Prüfung von technischen Assistenten vom 11. März 1965 (KMB1. S. 377) auf die Ausbildungseinrichtungen der Beteiligten zu 2) anzuwenden sind, enthalten sie ebenso wie der Bescheid der Regierung von Oberbayern über die Genehmigung der von der Beteiligten zu 2) betriebenen Einrichtung als "Ersatzschule" nur den Rahmen einer Ausbildung, die sowohl theoretisch-schulischen Unterricht als auch praktisch-betriebliche Unterweisungen umfaßt. Deren Ausgestaltung im einzelnen, Lerninhalte, sachliche und persönliche Mittel - abgesehen von der durch die Schulgesetze allein für die "nichtbetriebliche" theoretische Ausbildung vorgeschriebenen Klassenfrequenzen, Klassenraumgrößen und Qualifikationen des Lehrpersonals - bleibt gerade im betrieblichen Bereich der Ausbildung weitgehend der Beteiligten zu 2) vorbehalten. Insoweit unterliegen die Teilnehmer an der Ausbildung zum "Elektro- und Ingenieurassistenten" als Auszubildende dem Betriebsverfassungsgesetz. Ihnen steht demgemäß damit nicht nur das Wahlrecht nach dem Betriebsverfassungsgesetz zu den nach diesem Gesetz zu bildenden Organen zu, sondern sie unterliegen auch den Mitwirkungsrechten des Betriebsrats und der Jugendvertretung. So bleibt neben den §§ 96 bis 98 BetrVG u.a. der Bereich sozialer Einrichtungen für die Mitwirkung der Jugendvertretung offen, soweit Jugendliche - überwiegend - betroffen sind. Hier ist auch die Mitbestimmung bei der Verwaltung des von der Beteiligten zu 2) angemieteten Wohnheims angesprochen, in dem von ihr Ausgebildete untergebracht werden. Soweit der bei der Beteiligten zu 2) bestehende Betriebsrat bisher schon bezüglich der Heimordnung, des Ausbildungsgangs

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

und des Ausbildungsinhalts bei einzelnen personellen Maßnahmen und bei Beschwerden von Teilnehmern an der Ausbildung beteiligt wird, geschieht dies - entgegen der Ansicht des Arbeitsgerichts - nicht "freiwillig". Der Betriebsrat nimmt vielmehr die Mitbestimmungsrechte nach §§ 84 f., §§ 87, 96 ff., 99 ff. BetrVG wahr. Daß es im Einzelfall schwierig sein kann festzustellen, wann Teilnehmer an der von der Beteiligten zu 2) betriebenen Ausbildung als Schüler oder als Auszubildende betroffen sind, kann nicht dazu führen, die Anwendbarkeit des Betriebsverfassungsgesetzes schlechthin zu verneinen.

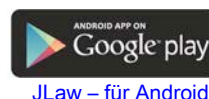
f) Auch wenn im Genehmigungsbescheid der Regierung von Oberbayern das innerbetriebliche Praktikum als Teil der Ausbildung angesehen wird, ist daraus nichts über die betriebsverfassungsrechtliche Zuordnung der Teilnehmer an der Ausbildung bei der Beteiligten zu 2) zu entnehmen. Nach den Ausführungen in diesem Bescheid wird der praktische Teil der Ausbildung in die Gesamtausbildung eingeschlossen, wie auch im dualen System erst betriebliche und schulische Ausbildung insgesamt zu der vom Auszubildenden angestrebten Qualifikation führen. Da eine Landesbehörde nicht Wirkungen des Betriebsverfassungsgesetzes einzuschränken oder auszuschließen vermag, kann der von der Regierung von Oberbayern erlassene Bescheid auch die betriebsverfassungsrechtliche Zugehörigkeit der Teilnehmer an der Ausbildung der Beteiligten zu 2) nicht berühren: Wenn aufgrund eines privatrechtlich begründeten Ausbildungsverhältnisses innerbetriebliche Ausbildung stattfindet, gilt das Betriebsverfassungsgesetz unabhängig davon, wie diese Ausbildung genannt wird und auch unabhängig davon, ob die Ausbildung einem anerkannten Berufsbild entspricht (BAG Beschluß vom 10. Februar 1981, aaO).

g) Wenn in dem von den Ausbildungsteilnehmern und der Beteiligten zu 2) abgeschlossenen Formularvertrag vorwiegend die Ausbildung als schulische Ausbildung bezeichnet wird, bedeutet dies nicht, daß diese sich damit auch in ihrem betrieblich-praktischen Teil in einem Schulverhältnis erschöpft. Die Be-

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 10 -

zeichnung des Schulträgers und damit der Beteiligten zu 2) als "Schule", der Auszubildenden als "Schüler", ist für den Inhalt der Rechtsbeziehungen unerheblich (BAG AP Nr. 3 zu § 611 BGB Ausbildungsverhältnis; AP Nr. 10 zu § 611 BGB Lehrverhältnis); sie schließt die Anwendung des Betriebsverfassungsgesetzes nicht aus. Die Regelungen dieses Gesetzes sind durch Parteivereinbarungen nicht abdingbar.

Dafür, daß auch die Beteiligte zu 2) selbst nicht davon ausgeht, daß sich die Beziehungen zwischen ihr und den Ausbildungsteilnehmern auf schulrechtliche Beziehungen beschränken, spricht die Bezugnahme auf die bei der Beteiligten zu 2) geltende Arbeitsordnung. Hiermit werden die Teilnehmer an der Ausbildung, soweit sie betrieblich-praktisch erfolgt, ausdrücklich den arbeitsrechtlichen Weisungen der Beteiligten zu 2) und der betrieblichen Ordnung unterstellt.

Auch die Vereinbarung einer "Einstellungsklausel" im Formularvertrag führt zu keiner anderen Beurteilung. Sie betrifft allein die Frage der Beschäftigung nach Ende der Ausbildung und berührt nicht die betriebsverfassungsrechtliche Zuordnung während des Ausbildungsganges.

5. Die Wahl zur Jugendvertretung ist schließlich nicht etwa deshalb unwirksam, weil die von der Beteiligten zu 2) betriebene "Schule für technische Assistenzberufe" räumlich vom Produktionsbereich getrennt ist (§ 4 BetrVG). Diese Schule ist Teil des Betriebs der Beteiligten zu 2). Sie ist unselbständiger Betriebs- teil des Gesamtbetriebs, auf den sich die Zuständigkeit der An- tragsgegnerin bezieht. Dies wird von keinem der Beteiligten in- Zweifel gezogen. Entscheidend ist, daß diese Ausbildungsstätte - unbeschadet ihrer räumlichen Abgrenzung vom übrigen Betrieb - in den Gesamtbetrieb organisatorisch eingeordnet ist (BAG AP Nr. 7 zu § 3 BetrVG). Teile der Ausbildung zum "Elektro- und Ingenieurassistenten" finden im Produktionsbereich statt. Aus- bilder sind hierfür nach dem Bescheid der Regierung von Ober- bayern auch Dienststellenleiter und von ihnen bestellte "per- sönliche Betreuer". Die Ausbildung zum "Elektro- und Ingenieur-

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 11 -

assistenten" reiht sich so in den Gesamtrahmen innerbetrieblicher Ausbildung der Beteiligten zu 2) ein. Eine völlige organisatorische Trennung ist nicht vollzogen.

Die Einbeziehung der "Schule für technische Assistenzberufe" in den Betrieb, folgt im Übrigen aus dem mit § 4 BetrVG verfolgten Zweck. Mit dieser Vorschrift soll sichergestellt werden, daß kein Betriebsteil ohne effektive Vertretung bleibt (hierzu BAG AP Nr. 7 zu § 3 BetrVG). Dazu gehört, daß die gewählten Vertreter mit den Sorgen und Anliegen der von ihnen betreuten Kollegen vertraut sind (BAG AP Nr. 4 zu § 3 BetrVG). Hier findet der - betriebsverfassungsrechtlich relevante - betrieblich-praktische Teil der Ausbildung weitgehend nicht in den Schulräumen, sondern im Produktionsbereich der Beteiligten zu 2) statt.

Damit war auf die Sprungrechtsbeschwerde der Antragsgegnerin die Entscheidung des Arbeitsgerichts aufzuheben und der Antrag der Antragstellerin abzuweisen.

Dr. Auffarth

Roeper

Dr. Leinemann

Mayer

Fischer



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)